

Mietvertrag

zwischen dem Spielverein 06 e.V. Kassel-R.

und

_____ (nachfolgend Veranstalter genannt)

Adresse:

Telefon:

Art der Veranstaltung:

Dauer der Veranstaltung am _____ von _____ bis _____ Uhr

Dieser Vertrag gilt für die Nutzung des Mehrzweckraums des Spielverein 06.

Die Mietbedingungen sind Bestandteil dieses Vertrags und der Veranstalter hat diese zur Kenntnis genommen.

Kassel, den _____

(Spielverein 06 e.V. Kassel-R.)

(Veranstalter)

Mietbedingungen

§ 1 Anmietung

1. Der Mehrzweckraum im Gebäude des Spielverein 06 kann von örtlichen wie auswärtigen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Parteien, Körperschaften sowie Privatpersonen und Gewerbetreibenden angemietet werden.
2. Über die Anmietung entscheidet der Vorstand des Spielverein 06.

§ 2 Bestellung und Überlassung der Räume

1. Der Mehrzweckraum wird nach der Reihenfolge des Antragseinganges überlassen.
2. Dem Mieter stehen die überlassenen Räumlichkeiten zur einmaligen Benutzung ab 10.00 Uhr zur Verfügung und müssen am darauffolgenden Tag bis spätestens 9.00 Uhr wieder geräumt sein. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist der Veranstalter für die Zwischenreinigung der Räume einschließlich der Toilettenanlagen selbst verantwortlich. Die Räumlichkeiten sind dem Platzwart/Clubhauswirt besenrein zu übergeben. Bei kleineren Veranstaltungen sind die Tische abzuwischen. Bei übermäßigen Verschmutzungen wird ein Reinigungsentgelt nach dem tatsächlichen und personellen Aufwand erhoben.
3. Führt der Veranstalter aus einem vom Spielverein 06 nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grund vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, das vereinbarte Entgelt in voller Höhe zu zahlen, soweit nicht eine anderweitige Überlassung möglich ist.
4. Ein Rücktritt vom Vertrag ist kostenfrei, wenn ein Veranstaltungsausfall mindestens 30 Tage vorher schriftlich angezeigt wird.

§ 3 Mietzins

1. Als Mietzins werden € 50,-- pro Tag in Rechnung gestellt. Der Mietzins beinhaltet eine Nebenkostenpauschale (Strom/Wasser).

§ 4 Besondere Benutzungsbestimmungen

1. Der Veranstalter ist verpflichtet den Weisungen des Vermieters zu folgen und im Vertrag festgelegte Auflagen zu erfüllen. Bei jeder Veranstaltung hat er eine ausreichende Anzahl von Personen zu stellen, die für die Ordnung in den benutzten Räumen verantwortlich sind.
2. Im Einzelnen ist zu beachten:
 - a) Der Veranstalter hat rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten (u.a. Sperrzeitverkürzung, Gestattungen, GEMA-Gebühren).

- b) Zur Bekämpfung des Lärms, insbesondere hinsichtlich der Darbietung von Musik, ist ab 22 Uhr die Aussentür geschlossen zu halten.
- c) Der Veranstalter ist für die Einhaltung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit verantwortlich.
- d) Der Veranstalter hat während der Nutzung des Mehrzweckraums das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
- e) Eine Bewirtung durch die Clubhaus-Gaststätte ist möglich und ist mit dem Vereinswirt abzustimmen.

§ 5 Haftung

1. Der Veranstalter haftet dem Spielverein 06 für aus der Benutzung entstandene Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen inneren Einrichtungen. Dies gilt auch für die Schäden, die von Personen verursacht werden, die die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt besuchen. Der Veranstalter ist verpflichtet die genutzten Räumlichkeiten nach der Veranstaltung verschlossen zu halten. Für Einbruchschäden die aus einer diesbezüglichen Zuwiderhandlung entstehen, haftet der Veranstalter. Die Schlüsselübergabe erfolgt in Absprache mit dem Platzwart bzw. Clubhauswirt.
2. Für sämtliche vom Benutzer eingebrachten Gegenstände usw. übernimmt der Spielverein 06 keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Benutzers in den ihm zugewiesenen Räumen. Der Benutzer ist verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Bei Verzug kann der Spielverein 06 die Räumungsarbeiten auf Kosten des Benutzers durchführen lassen.

§ 6 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

1. Das Rauchen, das Abbrennen von Feuerwerk sowie der Umgang mit offenem Licht im Gebäude ist untersagt.
2. Die Aus- und Notausgänge sowie die Fluchtwege dürfen nicht durch Bestuhlungen, Dekorationen oder sonstige Gegenstände verstellt werden.

Kassel, den 01.08.2014

Der Vorstand
Spielverein 06 e.V. Kassel-R.